

**Beispiele für Baumaßnahmen und Beschaffungen nach § 4 (4) und § 10 (1)  
unter Beachtung der Anlage 1**

- Unterhaltungsarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Anlage oder des Bauwerks, wie z. B.:
  - Unterhaltungsbaggerungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Soll- bzw. Regelprofils
  - Wiederherstellung des Sollprofils bei Böschungen
  - Lieferung und Einbau von Schüttsteinen
  - Wege- und Straßenbaumaßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands, soweit Abmessungen und Ausführungsart nicht wesentlich geändert werden, und kleine Um- und Neubaumaßnahmen ohne bauordnungsrechtliche Relevanz
  - Instandsetzung oder Erneuerung einzelner Anlagen- und Bauteile, soweit Abmessungen und Ausführungsart nicht wesentlich geändert werden
  - kleinere Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen an Hochbauten, die eines einfachen Standsicherheits- oder Brandschutznachweises bedürfen sowie an haustechnischen Anlagen
- Rückbaumaßnahmen ohne Relevanz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Korrosionsschutzarbeiten
- Kampfmittelsuche und -räumung
- Bau und Ersatz von Kabelanlagen (außerhalb von Dammstrecken)
- Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die keine Standsicherheitsnachweise erforderlich werden
- Beschaffung von Wasser- und Landfahrzeugen nach den mit dem BMDV abgestimmten Ausstattungskonzepten
- Beschaffung von Geräten und Ausstattungen
- Ankauf von unbebauten Grundstücken und Entschädigungen
- Maßnahmen der maritimen Notfallvorsorge

Maßnahmen, die statisch-konstruktiv einfach sind und keine Änderung der bisher genehmigten Bauweise darstellen (bspw. Böschungssicherungen), sind ebenfalls Maßnahmen ohne bauordnungsrechtliche Relevanz nach § 10.

**Soweit Unsicherheiten dazu bestehen, ob die betrachtete Maßnahme unter die vorgenannten Aspekte fällt, ist dies mit der vorgesetzten Dienststelle abzustimmen und die Festlegung entsprechend aktenkundig zu machen.**